



## **Bezirksregierung Münster**

**Gartenstraße 27, 45699 Herten  
Telefon: 02366/807-0**

### **Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid**

**500-53.0082/14/4.4.1**

**5. Januar 2015**

### **3. Teilgenehmigung**

**Ruhr Oel GmbH  
Pawiker Straße 30  
45896 Gelsenkirchen**

**Änderung des Ammoniakumschlag und Lagerungskonzeptes  
Errichtung einer neuen Ammoniakentladung und - Lagerung  
-Betriebsgenehmigung-**

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                            |           |
|----------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>I. Tenor.....</b>                                                       | <b>3</b>  |
| <b>II. Antragsumfang / Anlagedaten.....</b>                                | <b>3</b>  |
| <b>III. Nebenbestimmungen .....</b>                                        | <b>4</b>  |
| III.1    Allgemeine Festsetzungen .....                                    | 4         |
| III.2    Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz ..... | 4         |
| III.3    Festsetzungen zum Immissionsschutz .....                          | 4         |
| III.4    Festsetzungen zur Abfallwirtschaft.....                           | 4         |
| III.5    Festsetzungen zum Gewässerschutz.....                             | 4         |
| III.6    Festsetzungen zum Bodenschutz .....                               | 4         |
| III.7    Festsetzungen zum Arbeitsschutz .....                             | 5         |
| III.8    Festsetzungen zum Naturschutz.....                                | 5         |
| <b>IV. Hinweise.....</b>                                                   | <b>6</b>  |
| <b>V. Begründung.....</b>                                                  | <b>7</b>  |
| V.1    Sachverhalt.....                                                    | 8         |
| V.2    Umweltbezogene Sachverhalt.....                                     | 8         |
| V.3    Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....        | 9         |
| <b>VI. Kostenentscheidung.....</b>                                         | <b>10</b> |
| <b>VII. Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>                                   | <b>11</b> |
| <b>Anhang I    Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....</b>           | <b>12</b> |
| <b>Anhang II    Zitierte Vorschriften .....</b>                            | <b>13</b> |

## I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz <sup>1</sup> (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.4.1 und 9.3.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

### 3. Teilgenehmigung

zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung ist die Herstellung der Verbindung des Ammoniaklagers und der Verladung mit der Infrastruktur des Werkes, der Installation und Betrieb der Sicherheitseinrichtungen und den Betrieb der Ammoniakentladung und -lagerung.

#### Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45896 Gelsenkirchen, Pawiker Str. 30, Gemarkung Buer, Flur 9, Flurstücke 14, geändert sowie betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der Mantelbericht zum Ausgangszustand des Bodens und des Grundwassers vom 09.04.2014 zu Grunde.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

#### Eingeschlossene Entscheidungen:

Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW für Bauwerke.

## II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag umfasst die Herstellung der Verbindung des Ammoniaklagers und der Verladung mit der Infrastruktur des Werkes, der Installation und Betrieb der Sicherheitseinrichtungen und den Betrieb der Ammoniakentladung und -lagerung. Die Antragsunterlagen, die in der Anlage I zum Bescheid aufgeführt sind, sind Bestandteil dieses Bescheides.

---

<sup>1</sup> Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

### **III. Nebenbestimmungen**

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

#### **III.1 Allgemeine Festsetzungen**

- III.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- III.1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

#### **III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz**

- III.2.1 Die Umsetzung der Punkte 5.6 bis 5.8 des Brandschutzkonzeptes sind vor Inbetriebnahme der Anlage durch die Werkfeuerwehr zu bescheinigen.

#### **III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz**

- III.3.1 „Der anlagenbezogene Teilsicherheitsbericht nach Störfall-Verordnung für die "Starkwasseranlage und neue Ammoniakentladung und -Lagerung" ist fortzuschreiben und spätestens bis drei Monate nach vollständiger Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens der Bezirksregierung Münster, unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung, in einfacher Ausfertigung zu übersenden.“

#### **III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft**

keine Festsetzungen

#### **III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz**

keine Festsetzungen

#### **III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz**

- III.6.1 Der endgültige Ausgangszustandsbericht (incl. Grundwasseruntersuchung) ist frühzeitig vor Inbetriebnahme der Anlage der Bezirksregierung Münster in dreifacher Ausfertigung und elektronisch (pdf) und der Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt 0209/169-4122) zur Prüfung vorzulegen.

- III.6.2 Das Untersuchungskonzept für den Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) ist um folgende Punkte zu erweitern:
- Westlich der Verladung ist eine zusätzliche Sondierung bis sieben Meter Tiefe durchzuführen. In dem Bohrgut ist horizontweise der Ammoniumgehalt im Eluat zu untersuchen.
  - An den Grundwassermessstellen 2403 bis 2407 ist jeweils eine Grundwasserprobe zu entnehmen und auf Ammonium zu untersuchen.

- III.6.3 Die Erdbauarbeiten sind gutachterlich zu überwachen und nach Abschluss in einem Bericht mit entsprechenden Lageplänen zu dokumentieren und der Stadt Gelsenkirchen zur Prüfung zuzuleiten.

- III.6.4 Im Falle der Stilllegung sind abschließende Untersuchungen des Bodens und des Grundwassers und deren Bewertung notwendig, die einen Rückschluss auf die Entwicklung zum Ausgangszustand zulassen. Die Untersuchungen sind mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen und die Ergebnisse in schriftlicher Form (dreifach) und elektronischer Form (pdf) der Überwachungsbehörde vorzulegen.

### **III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz**

- III.7.1 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragten Maßnahmen anzupassen.

- III.7.2 Vor der erstmaligen Nutzung der Arbeitsplätze in explosionsgefährdeten Bereichen ist die Explosionssicherheit durch eine befähigte Person überprüfen zu lassen (Anhang 4, Ziff. 3.8 BetrSichV). Die hierzu beauftragte befähigte Person muss über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes gemäß der TRBS 1203 Nr. 3.1 verfügen.

Der Umfang, die Durchführung und die Dokumentation dieser Prüfung muss mindestens den Anforderungen der TRBS 1201 Teil 1 Nr. 5 entsprechen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen.

Werden die zum Explosionsschutz erforderlichen Maßnahmen verändert und dadurch die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze, der Arbeitsumgebung sowie die Maßnahmen zum Schutz Dritter beeinträchtigt, so ist eine erneute Überprüfung erforderlich.

Arbeitsplätze sind dabei alle Bereiche in denen sich Beschäftigte bei der von ihnen auszuübenden Tätigkeit aufhalten. Hierzu gehören auch Bereiche, die bei der In- und Außerbetriebnahme sowie zu Kontroll- und Wartungszwecken betreten werden müssen.

- III.7.3 Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist an die neu beantragten Gegebenheiten anzupassen. Hierbei ist insbesondere auf Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten einzugehen.

### **III.8 Festsetzungen zum Naturschutz**

- III.8.1 Keine Festsetzungen

### **III.9 Festsetzungen hinsichtlich des Eisenbahnrechts**

- III.9.1 Die Verladeanlage darf nur nach Ausführungsunterlagen (Zeichnungen mit zugehöriger statischer Berechnung), die von einem zugelassenen Prüfstatiker geprüft worden sind, errichtet werden. Die im zugehörigen Prüfbericht ggf. gemachten Auflagen sind zu erfüllen bzw. zu beachten. Nach Fertigstellung ist die Übereinstimmung der Planung mit der Bauausführung zu bestätigen.
- III.9.2 Die sach-, fach- und antragsgemäße Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Landeseisenbahnverwaltung durch den Antragsteller/den Eisenbahnbetriebsleiter, unter Hinzufügung der geänderten bzw. ergänzten Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst, anzuzeigen
- III.9.3 Für das im Bescheid vom 16.04.2014 (Az.: 500-53.0015/14/4.4.; 2. Teilgenehmigung) unter Punkt III.10.6 genannte Sicherheitskonzept ist der Hinweis zur Hinzuziehung der Berufsgenossenschaft zu beachten. Die elektrische Ausrüstung der Verladeanlage, einschließlich des Sicherheitskonzeptes, ist durch einen zugelassenen Sachverständigen zu prüfen und zu bescheinigen.

### **IV. Hinweise**

- IV.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.
- Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.
- IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.4 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- IV.5 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.

- IV.6 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:

Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),

Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV)

## **V. Begründung**

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

## V.1 Sachverhalt

Sie betreiben in Gelsenkirchen-Scholven eine Anlage zur

Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien.

Mit Antrag vom 02.09.2014 (Eingang am 03.09.2014) legten Sie mir die Änderungen der Ammoniak-Anlage am Werkstandort Gelsenkirchen-Scholven vor.

Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt; die modifizierten Antragsunterlagen sind am 12.11.2014 ausgetauscht worden.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Bauordnung, Brandschutz und untere Bodenschutzbehörde)
- Landeseisenbahnverwaltung NRW

Bezirksregierung Münster:

- Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Dezernat 25 (Verkehr)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

## V.2 Umweltbezogene Sachverhalt

Die Ruhr Oel GmbH betreibt an den Standorten Gelsenkirchen-Scholven und Gelsenkirchen-Horst zwei Mineralölraffinerien, die durch standortübergreifende Produktströme miteinander verbunden sind. Im Rahmen des Margin Improvement Programm (MIP) ist geplant, die Effizienz beider Raffinerien zu erhöhen, die vorhandene Anlagenkapazität besser auszunutzen und bei gleich bleibendem Rohöleinsatz eine höhere Ausbeute qualitativ hochwertiger Produkte, insbesondere schwefelarmer Diesel, zu erzeugen.

Die höhere Ausbeute qualitativ hochwertiger Produkte soll durch eine Reihe von relativ begrenzten Einzelmaßnahmen, die im Wesentlichen den begrenzten Umbau in der Anlagentechnik innerhalb des bestehenden Anlagenbetriebs vorsehen, erreicht werden.

Diese Änderungen betreffen verschiedene Anlagen der Raffinerie und werden jeweils in separaten Genehmigungsverfahren beantragt.

Als Teil des umfassenden Programms zur Erhöhung der Effizienz der gesamten Raffinerie (MIP-Projekt) ist nun geplant, die Ammoniakproduktion am Standort Scholven einzustellen. Die noch für die Eigenversorgung des Standorts und die Versorgung des benachbarten Kraftwerks erforderliche Ammoniakmenge soll zukünftig extern eingekauft werden. Zur Entladung des mittels Kesselwagen angelieferten druckverflüssigten Ammoniaks sind die Errichtung und der Betrieb einer neuen Ammoniak-Entladestation und neuer, deutlich kleinerer Ammoniaklagerbehälter geplant.

### Abfälle

Im geänderten Betrieb der Anlage fallen am Standort keine neuen Abfälle an.

### Emissionen

Die gesamten Änderungen wurden in Abstimmung mit einem Schallgutachter geplant. Das Gutachten ist Teil der Antragsunterlagen. Durch die Stilllegung der NH<sub>3</sub>-Produktionsanlage und die Verminderung der Verladetätigkeit ergibt sich eine Absenkung der Lärmimmissionen in der Nachbarschaft. Zusätzliche Luftemissionen treten nicht auf. Erschütterungen sind nicht zu erwarten.

### Abwasser

Es fällt lediglich ein zusätzlicher Niederschlagswasserstrom an, der von den vorhandenen Abwasseranlagen aufgenommen werden kann.

### Wasser gefährdende Stoffe

Im Rahmen des Antrages werden neue Leitungen, eine Verladung und ein Lager für wassergefährdende Stoffe betrieben. Die Anforderungen aus der VAWS werden erfüllt.

### Ausgangszustandsbericht von Boden und Grundwasser

Das Untersuchungskonzept für den Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser wurde der Stadt Gelsenkirchen als untere Bodenschutzbehörde und dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Münster als obere Bodenschutzbehörde zur Stellungnahme vorgelegt. Die unter Punkt III.6 erlassenen Auflagen waren erforderlich, um die gesetzlichen Anforderungen an den Ausgangszustandsbericht des Bodens und des Grundwassers zu erfüllen. Sonstige Bedenken wurden nicht erhoben.

## **V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

### **Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung**

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 4.1 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen.

Dieser Vorprüfung wurde bereits beim Antrag zur 1. Teilgenehmigung (s. Genehmigung vom 18.12.2013, Az.: 500-53.0045/13/4.4.1) durchgeführt. Im Ergebnis wurde dabei festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

## **VI. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

Die Errichtungskosten hierfür sind bereits in der Kostenentscheidung der 1. Teilgenehmigung (s. Genehmigung vom 18.12.2013, Az.: 500-53.0045/13/4.4.1) mit berücksichtigt worden, so dass die Ermittlung der Gebühren nach dem Verwaltungsaufwand erfolgt. Die Berechnung berücksichtigt hierbei den Verwaltungsaufwand und die betriebliche Bedeutung des Vorhabens.

Für die Genehmigung zur Regelung des Betriebes ist gem. 15a.1.1.d) ein Gebührenrahmen von 150 bis 5.000 € vorgesehen. Die Gebühr ist abhängig vom Betriebsfaktor und dem Verwaltungsaufwand zu bestimmen. Der Betriebsfaktor ist von mir mit mittel und der Verwaltungsaufwand mit hoch angenommen worden. Somit ergibt sich eine Gebühr von 2.700,- €.

Auslagen sind nicht geltend zu machen.

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30% vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

2700,00 € - 30 % =

1.890,00 €

Ich bitte, den Betrag in Höhe von **1.890,- €** an die Landeskasse bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die buchungsrelevanten Daten bitte ich der beiliegenden **Kostenrechnung** zu entnehmen.

**Neu:**

**Kostenrechnung mit buchungsrelevanten Daten, die für jeden Kostenbescheid spezifisch sind; diese Kostenrechnung enthält eine neue Kontonummer und neue Kontodaten. Die bisherige Rechnungsnummer und der Zahlungsgrund werden ersetzt durch Vertragsgegenstand.**

**VII.  
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Baal-Gösling

## **Anhang I      Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen**

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0082/14/4.4.1

|     |                                                           |          |
|-----|-----------------------------------------------------------|----------|
| 1.  | Anschreiben vom 29.08.2014                                | 3 Blatt  |
| 2.  | Verzeichnis der Antragsunterlagen                         | 4 Blatt  |
| 3.  | BlmSchG-Formulare 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8                  | 26 Blatt |
| 4.  | Bauunterlagen                                             | 11 Blatt |
| 5.  | Brandschutzkonzept vom 24.07.2014, Nr.: WY 12 7008        | 65 Blatt |
| 6.  | Ammoniak Lagerung / Übersichtsplan 2                      | 1 Blatt  |
| 7.  | Kostenermittlung                                          | 1 Blatt  |
| 8.  | Bauaufsichtliche Zulassung                                | 1 Blatt  |
| 9.  | Anlagen - und Betriebsbeschreibung                        | 38 Blatt |
| 10. | Topographische Karte Maßstab 1:25.000                     | 1 Blatt  |
| 11. | Werkslageplan                                             | 1 Blatt  |
| 12. | Auszug DGK 5                                              | 1 Blatt  |
| 13. | Auszug Flurkarte                                          | 1 Blatt  |
| 14. | Verfahrensfließbild Ammoniakentladestation                | 1 Blatt  |
| 15. | Apparateliste für Behälter und tanke                      | 2 Blatt  |
| 16. | Aufstellungsplan Gleisverladung                           | 1 Blatt  |
| 17. | Aufstellungsplan FB-W7                                    | 1 Blatt  |
| 18. | Aufstellungsplan FB-W3                                    | 1 Blatt  |
| 19. | Aufstellungsplan NH3-Kugelbehälter                        | 1 Blatt  |
| 20. | Berechnung Rückhaltevolumen                               | 11 Blatt |
| 21. | Schallgutachten Bericht Nr.; M88 325/9 vom 19.08.2013     | 30 Blatt |
| 22. | Ausgangszustandsbericht vom 09.04.2014                    | 80 Blatt |
| 23. | Erläuterungen zu den sichertechnischen Maßnahmen          | 24 Blatt |
| 24. | Erläuterungen für die eisenbahntechnische Prüfung des LEV | 6 Blatt  |
| 25. | Zertifikat nach DIN EN 14001                              | 1 Blatt  |
| 26. | Sicherheitsbericht Band I und II vom 01.09.2014           |          |

## Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0082/14/4.4.1

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AVerwGebO NRW | Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.02.2014 (GV. NRW. S. 180)                                                                                                                                                                                                                                                  |
| ArbSchG       | Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836, 3847)                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| ArbStättV     | Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768 [2779])                                                                                                                                                                                                                                                              |
| BauGB         | Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)                                                                                                                                                                                                                                                   |
| BauO NRW      | Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)                                                                                                                                                                                                                |
| BetrSichV     | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I Nr. 57 S. 2198) |
| BImSchG       | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740)                                                                                  |
| 4. BImSchV    | Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 9. BImSchV    | Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)                                                                                                                                                                                                   |
| 12. BImSchV   | Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I 3230)                                                                                                                                                                                                                                              |

|              |                                                                                                                                                                                                                                    |
|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ERVVO VG/FG  | Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548) |
| GebG NRW     | Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622)                                                                   |
| GefStoffV    | Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514, 2529)                                     |
| SigG         | Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)                        |
| TA Lärm 1998 | Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503)                                                                              |
| TA Luft 2002 | Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511)                                                                           |
| UVPG         | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)                                                     |
| VAwS Bund    | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)                                                                                                                                 |
| VAwS NRW     | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)                                 |
| VwGO         | Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786, 3792)                                                 |
| WHG          | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724)                                                      |
| ZustVU       | Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)                                                 |